

objektives Zusammenwirken mit dem Täter (oder Organisator) in Kenntnis der wesentlichen Umstände, d. h. zumindest bedingter Vorsatz hinsichtlich der vom Täter wahrgenommenen und mißbrauchten Vertrauensstellung und Befugnisse, die mit seiner Hilfe (auch durch Unterlassen) zum wirtschaftlichen Schaden führen. Unterstützt der Inhaber einer Vertrauensstellung den Vertrauensmißbrauch eines anderen, so ist er dann nicht Gehilfe, sondern selbst Täter, wenn ihm in bezug auf die zu bedeutenden wirtschaftlichen Schäden führende Handlung eigene Rechtspflichten zu deren Unterlassung oder Verhinderung obliegen, wenn z. B. der technische Leiter eines Betriebes an der Realisierung einer vom Hauptbuchhalter des Betriebes getroffenen, zu einem bedeutenden wirtschaftlichen Schaden führende Entscheidung mitwirkt (OG-Urteil vom 27. 4.1970/2 Ust 27/69).

10. Tateinheit zwischen Eigentumsstraf-taten (§§ 158, 159, 161 a), bei denen die Zielstellung in der persönlichen Bereicherung für sich oder andere besteht und Vertrauensmißbrauch kann dann

vorliegen, wenn neben der Schädigung des sozialistischen Eigentums und dem dadurch erreichten rechtswidrigen Vermögensvorteil für den Täter oder andere bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht wurden (OG-Urteil vom 26.10. 1978/2 OSB 13/78). Hier muß ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Ausübung der Befugnisse und der Eigentumsstraf-tat gegeben sein.

Tateinheit mit § 171 ist gegeben, wenn mit der, der Falschmeldung zugrunde liegenden Manipulation ökonomischer Kennziffern zugleich ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden herbeigeführt wurde. Möglich ist auch Tateinheit mit den §§ 170, 176, 172, 245; ferner auch mit den §§ 166 und 173. § 165 ist nicht anzuwenden (Spezialität), wenn der Vertrauensmißbrauch ein Verbrechen des 2. Kapitels des Besonderen Teils ist (insbes. bei §§ 99, 103, 104).

Zur zeitlichen Geltung des § 165 i. d. F. vom 12. 1.1968 und der seit dem 1. 4. 1975 gültigen Fassung sowie des § 161 a vgl. OGNJ 1968/22, S. 700, OGNJ 1969/2, S. 55, OGNJ 1975/16, S. 490, OGNJ 1975/17, S. 520.

### Wirtschaftsschädigung

#### §166

**(1) Wer Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht und dadurch vorsätzlich einen wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.**

**(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.**

**(3) Der Versuch ist strafbar.**

1. Wirtschaftsschädigungen sind sowohl vorsätzliche Handlungen (§ 166) als auch bestimmte Formen fahrlässigen Handelns (§§ 167, 168).

§ 166 begrenzt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für vorsätzliche Verursachung wirtschaftlicher Schäden auf die Fälle des ungerechtfertigten Ent-